



Zweite Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Mai 2024

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 61 Abs. 6 S. 1; § 38 Absatz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 10. April 2024 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Mai 2024 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 24. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 17. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 5/2018, S. 209), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 18. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2021 S. 111) und unter Berücksichtigung der Berichtigung der Ersten Änderung vom 19. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2021 S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Doktorgrad“ die Worte „der doctrix philosophiae/“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „erfolgreich“ durch die Worte „mit einem qualifizierten Prädikat“ ersetzt.
 - b. In Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 3 werden nach dem Wort „Promotionsfach“ die Worte „gemäß Anlage 2“ eingefügt.
 - bb. Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - (i.) In Ziffer 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
 - (ii.) Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:
„4. Exposé der Dissertation“
 - (iii.) Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden die Ziffern 5 und 6.



- b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) ¹Betreuungsberechtigt sind weiterhin Personen, die an eine andere Einrichtung gewechselt sind, bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professorinnen/Professoren im Ruhestand, die Angehörige der Universität sind, zulassen.“
 - c. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
 - d. Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Besteht eine über den Einzelfall hinausgehende Kooperation bei der Betreuung von Promotionen nach Abs. 3, kann der Fakultätsrat beschließen, dass Personen nach Abs. 3 Satz 1 befristet betreuungsberechtigt sind (Assoziierung).“
 - e. Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden die Absätze 7 bis 12.
 - f. Im neuen Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „publikationsbasiert“ die Angabe „gemäß § 7 Abs. 3“ eingefügt.
 - g. Im neuen Absatz 12 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 2 wird nach Ziffer 8 folgende Ziffer 9 angefügt:
„9. das Formblatt des Dekanats zur Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers über die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 Promotionsordnung.“
 5. Dem § 5 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„²Bei einer ablehnenden Entscheidung erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.“
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dissertation“ ein Komma und die Worte „von denen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ein Gutachter Mitglied der Fakultät sein soll“ eingefügt.
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 3 werden die Worte „Mitglieder der Promotionskommission“ durch das Wort „Gutachter“ ersetzt.
 - bb. Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.“
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Publikationsbasierte Dissertationen können auch mehrsprachig abgefasst werden.“
 - bb. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc. In neuen Satz 4 wird nach dem Wort „nicht“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.



- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „Kommunikationswissenschaft,“ das Wort „Politikwissenschaft“ und ein Komma eingefügt.
 - bb. In Satz 5 werden nach dem Wort „die“ die Worte „am Institut für Psychologie“ und ein Komma eingefügt.
 - cc. Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze 6 bis 9 eingefügt:

„⁶Im Fall von publikationsbasierten Promotionen, die im Promotionsfach Politikwissenschaft angefertigt werden, ist mindestens ein Artikel in Alleinautorenschaft zu verfassen. ⁷In Ko-Autorenschaft verfasste Artikel gehen mit dem Anteil der Eigenleistung der Promovierenden in die Berechnung der Anzahl eingereichter Artikel ein. ⁸In der Regel soll der prozentuale Anteil drei in Alleinautorenschaft verfassten Artikeln entsprechen. ⁹Zur Darstellung des Eigenanteils fügt die/der Promovierende eine Erklärung bei, die den Beitrag sowohl inhaltlich beschreibt als auch prozentual bemisst und von allen Ko-Autorinnen/Ko-Autoren als korrekt bestätigt wird.“
 - dd. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 10.
 - c. In Absatz 4 werden die Worte „gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Promotionsordnung ist,“ gestrichen.
 - d. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Wort „Erstattung“ wird durch das Wort „Erstellung“ ersetzt.
 - bb. Nach dem Wort „Gutachtens“ werden ein Komma und die Worte „in einer Frist gemäß Abs. 7“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 wird das Wort „der“ nach dem Wort „schlägt“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:

„¹Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der/dem Promovierenden, den Mitgliedern der Kommission sowie hochschulöffentlich bekannt gegeben.“
 - bb. Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
 - cc. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Von dieser Frist kann abgesehen werden, wenn die/der Promovierende eine schriftliche Erklärung zum Fristverzicht abgibt.“
9. In § 11 werden die Worte „Bewerberin/dem Bewerber“ durch die Worte „Doktorandin/dem Doktoranden“ ersetzt.
10. In § 13 Absatz 4 werden die Worte „Promovending/des Promovenden“ durch die Worte „Doktorandin/des Doktoranden“ ersetzt.



11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa. Das Wort „Abschlusszeugnis“ wird durch das Wort „Hochschulabschlusszeugnis“ ersetzt.

bb. Das Wort „Abschlussarbeit“ wird durch das Wort „Hochschulabschlussarbeit“ ersetzt.

b. In Nummer 2 wird das Wort „Abschlusszeugnis“ durch das Wort „Hochschulabschlusszeugnis“ ersetzt.

12. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 24. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Frank Daumann
Dekan der Fakultät für Sozial- und
Verhaltenswissenschaften